

72-1

Abfallwirtschaftssatzung (AbfS)

Satzung über die städtische Abfallwirtschaft - Abfallwirtschaftssatzung (AbfS) - vom 16. Februar 2023

(INFÜ Nr. 4 vom 01.03.2023)

in der Fassung der Änderungssatzung vom 30. Januar 2025 (INFÜ Nr. 3 vom 12. Februar 2025)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Zielsetzung und Aufgaben der stadtischen Abfallentsorgung	3
§ 2 Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung	3
§ 3 Begriffsbestimmungen	4
§ 4 Umfang der städtischen Verwertungs- und Beseitigungspflicht/Ausschlüsse	7
§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang	8
§ 6 Ausnahmen vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	9
§ 7 Benutzung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang	10
§ 8 Förderung der Kreislaufwirtschaft (Vermeiden und Verwerten)	11
§ 9 Anzeige- und Antragspflicht	12
§10 Abfalltrennung	12
§ 11 Abfallbehälter	14
§ 12 Benutzung der Abfallbehälter und öffentlichen Sammelcontainer	17
§ 13 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter	18
§ 14 Abfuhr	19
§ 15 Betretungsrecht	20
§16 Mitwirkungs- und Duldungspflicht	20
§ 17 Sperrmüll	21
§ 18 entfällt	22
§ 19 Erdaushub und Bauschutt	22
§ 20 Durchführung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen in Anlagen und	
Einrichtungen	23
§ 21 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen und -Einrichtungen	23
§ 22 Betriebsstörungen	25
§ 23 Überwachung von Entsorgungsanlagen und -einrichtungen	25
§ 24 Missbrauch der Abfallentsorgungsanlagen und -Einrichtungen	25



72-1	Abfallwirtschaftssatzung (AbfS)	
§ 25 Gebühren	26	
§ 26 Ordnungswidrigkeiten	26	
§ 27 Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel	27	
§ 28 Inkrafttreten	27	



72-1 Abfallwirtschaftssatzung (AbfS)

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 3 Abs. 2 und Art 7. Abs.1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBI. S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBI. S. 286) in Verbindung mit Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 57a des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBI. S. 374) folgende Satzung:

§ 1 Zielsetzung und Aufgaben der städtischen Abfallentsorgung

- (1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zum Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen nimmt die Stadt folgende Aufgaben wahr:
 - 1. die Förderung der Abfallvermeidung,
 - 2. die Vorbereitung zur Wiederverwendung,
 - 3. das Recycling,
 - 4. die sonstige, insbesondere energetische Verwertung und
 - 5. die Beseitigung von Abfällen.
- (2) Die Aufgaben nach Abs. 1 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Handelns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns, sowie das Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet (wilder Müll).
- (3) Zu den Aufgaben gehört auch die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).

§ 2 Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Fürth betreibt zur Erfüllung der Aufgaben aus §1 eine öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann sich die Stadt ganz oder teilweise Dritter bedienen.



72-1

Abfallwirtschaftssatzung (AbfS)

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Abfälle:

Alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

- (2) Abfälle zur Beseitigung: Abfälle die nicht verwertet werden können.
- (3) Abfälle zur Verwertung:
 Abfälle die verwertet werden können.
- (4) Abfälle aus privaten Haushaltungen:

¹Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. ²Alle nicht Satz 1 zuordenbaren Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

(5) Sperrmüll:

In privaten Haushaltungen anfallende Abfälle wie Möbel und Gebrauchsgegenstände, die wegen ihrer Größe, ihres Gewichtes oder ihrer Beschaffenheit auch nach einer zumutbaren Zerkleinerung nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden können oder das Entleeren erschweren.

- (6) Gewerbliche Siedlungsabfälle:
 - Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBI. I S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, insbesondere
 - gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 4 genannten Abfälle.
- (7) Bioabfälle:

¹Im Abfall enthaltene, biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle. Hierzu gehören insbesondere Nahrungs- und Küchenabfälle (z.B. Obst- und Gemüsereste, Kaffeefilter, Topf- und Balkonpflanzen, tierische Erzeugnisse - wie z. B. Wurst, Fleisch, Gräten und Knochen - in haushaltsüblichen Mengen, Papiertaschentücher, Servietten, Küchentücher, u.ä). ²Keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind:

flüssige Küchenabfälle, Fette, Kleintierstreu, Tierkörper und -teile sowie Küchen-



72-1

Abfallwirtschaftssatzung (AbfS)

und Speiseabfälle aus dem gewerblichen Bereich (§ 3 Abs. 16).

(8) Gartenabfälle:

Pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen (z.B. Baum-, Gras- und Strauchschnitt, Laub) und kompostiert werden können.

(9) Altholz

Gegenstände aus Holz oder Pressspan (z.B. Möbel) sowie Holzspäne, Spanplatten, unbehandeltes und behandeltes Holz (z.B. Türen und Zargen).

(10) Inertabfälle:

Mineralische Abfälle,

- 1. die keinen wesentlichen physikalischen, chemischen und biologischen Veränderungen unterliegen,
- 2. die sich nicht auflösen, nicht brennen und nicht in anderer Weise physikalisch oder chemisch reagieren,
- 3. die sich nicht biologisch abbauen und
- 4. die andere Materialien, mit denen sie in Kontakt kommen, nicht in einer Weise beeinträchtigen, dass sie zu nachteiligen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt führen können.

(11) Baustellenabfälle:

Nicht mineralische Stoffe wie sie bei Neubau-, Umbau- und Renovierungsarbeiten anfallen

(12) Bauschutt und Asbestabfälle:
Mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten

(13) Erdaushub:

Natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- und Felsmaterial

(14) Gefährliche Abfälle:

Aus privaten Haushaltungen, insbesondere besonders überwachungsbedürftige Abfälle, die nach ihrer Art und Menge oder wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit nicht einer Anlage zur Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von siedlungs- und produktionsspezifischen Abfällen zugeführt werden dürfen, sondern einer getrennten Entsorgung bedürfen (z.B. Lacke, Lösungsmittel, Chemikalien, Desinfektionsmittel, Gifte, Autowasch- und -pflegemittel), sowie haushaltsübliche Mengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den vorgenannten Abfällen entsorgt werden können.



72-1

Abfallwirtschaftssatzung (AbfS)

(15) Elektro- und Elektronikgeräte:

Geräte, die zu Ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen, sowie Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, die für den Betrieb mit Wechselspannung von Höchstens 1000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1500 Volt ausgelegt und die Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGB. I S. 212) in der jeweils geltenden Fassung sind.

(16) Speisereste aus dem gewerblichen Bereich:

Küchen-, Speise- und Lebensmittelabfälle mit Bestandteilen tierischer Herkunft aus anderen Bereichen als privaten Haushaltungen (z. B. Gastronomie, Catering-Einrichtungen, Großküchen, Lebensmittelhandel, Verpflegungseinrichtungen oder vergleichbaren Einrichtungen), welche der Verordnung zur Durchführung des Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV) vom 27.07.2006 (BGBI I S. 1735) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen.

(17) Altspeiseöl:

Öle oder Fette pflanzlichen oder tierischen Ursprungs aus Privathaushalten, die zur Zubereitung von Lebensmitteln für den menschlichen Verzehr genutzt wurden.

(18) Abfallentsorgung:

Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Behandlung vor der Verwertung oder der Beseitigung.

(19) Grundstücke:

Ohne Rücksicht auf den Grundbucheintrag jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist.

(20) Grundstückseigentümerin:

Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer von bebauten Grundstücken und die sonstigen dinglich zum Besitz des Grundstück Berechtigten, insbesondere Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümerinnen, Wohnungs- und Teileigentümer, Dauerwohn- und -nutzungsberechtigte im Sinne des Wohneigentumsrechts, Nießbraucherinnen und Nießbraucher im Stadtgebiet.

(21) Straßen und Fahrbahnen:

Dem öffentlichen Verkehr dienende Verkehrsflächen mit ausreichender Breite und Wendemöglichkeit für Müllfahrzeuge.



72-1

Abfallwirtschaftssatzung (AbfS)

(22) Veranstalterin /Veranstalter:
Wer eine Veranstaltung organisiert oder leitet.

§ 4 Umfang der städtischen Verwertungs- und Beseitigungspflicht/Ausschlüsse

- (1) ¹Die Pflicht der Stadt zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, soweit diese Abfälle im Stadtgebiet Fürth angefallen sind. ²Dies beinhaltet auch die Vorbereitung von Abfällen zur Verwertung und Beseitigung. §20 Abs. 1 Satz 2 und §17 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24.Februar 2012 (BGBI. I S. 212) bleiben unberührt. ³Maßnahmen der Abfallentsorgung sind auch das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Handeln, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen. ⁴Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können.
- (2) Die Stadt kann in begründeten Ausnahmefällen auch die Anlieferung von Abfällen gestatten, wenn sie nicht im Stadtgebiet Fürth angefallen sind.
- (3) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt sind ausgeschlossen:
 - Abfälle, insbesondere gefährliche Abfälle, aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
 - 2. Kfz-Wracks/-Teile,
 - 3. Eis und Schnee,
 - 4. pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft und Gärtnereien,
 - 5. gasförmige und flüssige in Druckgasflaschen gefasste Stoffe,
 - 6. seuchenhygienisch bedenkliche Abfälle wie
 - a) Körperteile und Organabfälle,
 - b) Versuchstiere, sowie Streu und Exkremente, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist,
 - c) Abfälle, die nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20.Juli 2000 (BGBI I S. 1045) in der jeweils gültigen Fassung behandelt werden müssen,



72-1

Abfallwirtschaftssatzung (AbfS)

- 7. Munition, Sprengstoffe und Feuerwerkskörper,
- 8. Speisereste aus dem gewerblichen Bereich
- 9. Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 25 KrWG eingeführt sind, entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und die Stadt nicht an der Rücknahme mitwirkt,
- Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten Pflichten zur Entsorgung nach § 22 KrWG übertragen worden sind.
- (4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe.
- (5) ¹Darüber hinaus kann die Stadt im Einzelfall mit Zustimmung der Regierung von Mittelfranken Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch andere Entsorgungsträger oder Dritte gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen. ²Die Stadt kann die Besitzerin oder den Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (6) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist die Besitzerin oder der Besitzer der Abfälle nach den Vorschriften des KrWG, des BayAbfAlG sowie der TierNebV verpflichtet, diese einer hierfür zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang

- (1) ¹Jede Grundstückseigentümerin und jeder Grundstückseigentümer im Stadtgebiet haben im Rahmen dieser Satzung das Recht und die Pflicht, das Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht und -zwang). ²Das gleiche gilt für Veranstalterinnen und Veranstalter im Sinne von § 3 Abs. 22 dieser Satzung für ihre Veranstaltungen. ³Die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer werden von ihrer Verpflichtung nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere verpflichtet sind.
- (2) Alle nach § 17 Abs. 1 KrWG erzeugenden oder besitzenden Personen (z. B. Mieterinnen und Mieter, Pächterinnen und Pächter) von Abfällen sind berechtigt (Benutzungsrecht) und verpflichtet (Benutzungspflicht), die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihm angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle den Einrichtungen und Anlagen der städtischen Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen,



72-1

Ortsrecht

Abfallwirtschaftssatzung (AbfS)

soweit diese nicht gemäß § 4 Abs. 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind.

- (3) ¹Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, für die wegen ihrer Art, Menge oder ihres unregelmäßigen Anfalls eine Sammlung in Behältern nach § 11 Abs. 2 unzweckmäßig ist, können mit Zustimmung der Stadt von der abfallerzeugenden oder abfallbesitzenden Person selbst oder durch eine beauftragte Person eingesammelt und befördert werden. ²Die Abfälle sind nach Maßgabe dieser Satzung bei einer städtischen Anlage oder einer Anlage von beauftragten Dritten zur Abfallentsorgung bereitzustellen.
- (4) Jede oder jeder nach Abs. 1 Anschlussberechtigte oder jede sonstige abfallbesitzende bzw. abfallerzeugende Person ist verpflichtet, die Abfälle nach Maßgabe des § 10 getrennt zu halten und zu überlassen.

§ 6 Ausnahmen vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang

- (1) ¹Von der Verpflichtung zum Anschluss und/oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. ²Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe von Gründen schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- (3) ¹Ein Anschluss- und Benutzungszwang an den Bioabfallbehälter besteht nicht für erzeugende oder besitzende Personen von Abfällen aus privaten Haushaltungen, soweit diese zu einer Verwertung auf dem von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstück in der Lage sind. ²Die Stadt Fürth wird regelmäßige Kontrollen durchführen. ³Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die abfallbesitzenden oder abfallerzeugenden Personen nicht ordnungsgemäß verwerten, so haben diese nach Aufforderung der Stadt Fürth nachzuweisen, dass sie zu einer Verwertung in der Lage sind. ⁴Kann der Nachweis nicht erbracht werden, wird ein Anschluss- und Benutzungszwang ausgesprochen.
- (4) ¹Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht für abfallbesitzende oder abfallerzeugende Personen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit sie diese Abfälle in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegend öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern.
 ²Überwiegende öffentliche Interessen sind insbesondere dann gegeben, wenn ohne eine Abfallüberlassung an die Stadt als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträgerin die Entsorgungssicherheit, der Bestand, die Funktionsfähigkeit oder die wirtschaftliche Auslastung der vorhandenen oder künftigen kommunalen Abfallentsorgungsanlagen/-einrichtungen beeinträchtigt werden.



72-1

Abfallwirtschaftssatzung (AbfS)

- (5) Der Benutzungszwang gem. § 5 Abs. 2 besteht nicht, soweit Abfälle
 - 1. nach § 4 Abs. 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind.
 - 2. in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach §26 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, soweit dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach §26 Abs. 3 oder 6 KrWG erteilt worden ist.
 - durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden und eine Genehmigung gemäß §18 KrWG vorliegt.
 - 4. durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden und eine Genehmigung gemäß §18 KrWG vorliegt.

Die Nummern 3 und 4 gelten nicht für gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen und für gefährliche Abfälle.

§ 7 Benutzung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter, im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern mit der in zulässiger Weise bewirkten Bereitstellung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage.
- (2) Um bestimmte Abfallarten verwerten bzw. bestimmte für sie vorgesehene Abfallentsorgungsmaßnahmen durchführen zu können, hat die benutzungspflichtige Person Abfälle getrennt zu halten und in die dafür ausschließlich vorgesehenen Behälter auf dem Grundstück (Holsystem) bzw. in die entsprechenden im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer einzugeben bzw. bei entsprechenden Sammelstellen (Bringsystem) abzugeben.
- (3) Es ist Dritten nicht gestattet, bereit gestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.
- (4) ¹Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, wenn sie in zugelassenen Abfallbehältern auf dem Grundstück (Holsystem) oder in sonst bereitgestellte Sammelcontainer gegeben werden, bei Sperrmüll wenn sie auf dem Gehweg bereit gestellt sind oder bei Sammelstellen/Recyclinghöfen (Bringsystem) zweckentsprechend ein- bzw. abgegeben sind. ²Abfälle, die zur Verwertung oder zur Beseitigung bei von der Stadt betriebenen Anlagen zur Abfallentsorgung angeliefert werden, gelten als angefallen, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage gebracht worden sind.



72-1

Abfallwirtschaftssatzung (AbfS)

³Im Übrigen gelten Abfälle als angefallen, wenn sie satzungsgemäß bereitgestellt sind.

- (5) ¹Abfälle, für die nach § 4 eine städtische Verwertungs- und Beseitigungspflicht besteht, gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Stadt Fürth bzw. eines von ihr beauftragten Dritten über. ²Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage der Stadt Fürth gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Stadt über. ³Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. ⁴Die Stadt Fürth ist nicht verpflichtet, nach verlorenen Wertgegenständen suchen zu lassen.
- (6) ¹Für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen können die städtischen Einrichtungen zur Abfallentsorgung benutzt werden, soweit es sich um haushaltsübliche Mengen handelt und das anschlusspflichtige Grundstück über ein ausreichendes Behältervolumen für Abfälle zur Beseitigung verfügt. ²Die Abfälle zur Verwertung sind getrennt entsprechend § 10 Abs. 2 zu überlassen.

§ 8 Förderung der Kreislaufwirtschaft (Vermeiden und Verwerten)

- (1) Wer die städtischen Anlagen und Einrichtungen benutzt, muss die Menge der Abfälle so gering halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist; Maßnahmen zur Vermeidung und Abfallbewirtschaftung stehen in folgender Rangfolge:
 - 1. Vermeidung,
 - 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
 - 3. Recycling,
 - 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung
 - 5. Beseitigung
- (2) ¹Bei Veranstaltungen ist der Stadt auf Verlangen ein Abfallkonzept vorzulegen, das die Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -trennung enthält. ²Nach der Veranstaltung ist der Stadt ein Abfallbericht über die angefallenen Abfälle nach Art und Menge vorzulegen.
- (3) ¹Bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden; diese Pflicht gilt insbesondere für Verkehrsflächen, die im Eigentum der Stadt stehen.



72-1

Abfallwirtschaftssatzung (AbfS)

²Eine Befreiung von dieser Pflicht kann im Einzelfall erlaubt werden, wenn Belange des öffentlichen Wohls dies erfordern.

§ 9 Anzeige- und Antragspflicht

- (1) ¹Die nach § 5 anschlusspflichtige Person hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren Art und voraussichtliche Menge, die Anzahl der Bewohner des Grundstückes und den Behälterstandplatz spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Eintretende Veränderungen sind der Stadt unverzüglich, ebenfalls schriftlich, anzuzeigen. ²Abfallbehälter, die nicht mehr benötigt werden, müssen unter Angabe des Grundes zwei Wochen vorher schriftlich abgemeldet werden.
- (2) Wechselt die anschlusspflichtige Person, so sind sowohl die bisherige als auch die neue anschlusspflichtige Person verpflichtet, die Stadt unverzüglich von dem Wechsel zu benachrichtigen.
- (3) ¹Die anschlusspflichtige Person ist dafür verantwortlich, dass stets eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern in ausreichender Größe auf dem Grundstück vorhanden ist; sie muss zusätzlich benötigte Abfallbehälter unverzüglich schriftlich beantragen. ²Wird ein Antrag nicht gestellt, obwohl die vorhandenen Abfallbehälter nicht ausreichen, stellt die Stadt nach einmaliger erfolgloser Aufforderung der verpflichteten Person die zusätzlich erforderlichen Abfallbehälter auf. ³Die anschlusspflichtige Person hat die zusätzlichen Behälter entgegenzunehmen und zu benutzen.
- (4) ¹Für Grundstücke, auf denen sich keine oder nicht ausschließlich private Haushaltungen befinden, sind neben der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer auch die besitzenden und erzeugenden Personen von Abfällen zu den in Abs. 1-3 vorgenannten Meldungen und zur Auskunft über die für die Berechnung des Mindestbehältervolumens erforderlichen Angaben nach § 11 Abs. 5 bis 7, insbesondere über die Branche und Maßeinheit nach § 11 Abs. 6, verpflichtet. ²Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. ³Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restabfallbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und von der Stadt anerkannt worden sind.

§10 Abfalltrennung

- (1) Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung sind getrennt zu halten und in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu überlassen, bzw. bei den entsprechenden Annahmestellen (z. B. Kompostplatz, Recyclinghöfe) abzugeben.
- (2) Abfälle zur Verwertung sind wie folgt getrennt zu überlassen:



72-1 Abfallwirtschaftssatzung (AbfS)

- 1. ¹Bioabfälle müssen, soweit sie nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, in den Bioabfallbehälter -grüner Behälter- eingegeben werden. Dabei sind organische Küchenabfälle insbesondere aus hygienischen Gründen in geeignetes Papier einzuwickeln oder in Papiertüten zu sammeln oder mit geeignetem Strukturmaterial (z. B. unbehandelte Sägespäne, trockene Gartenabfälle) zu vermischen. ²Die Benutzung von Folien-Abfallbeuteln, auch wenn diese gemäß Bioabfallverordnung als kompostierbar gekennzeichnet sind, ist nicht zulässig.
- 2. Gartenabfälle bis 5 cm Durchmesser sind, soweit sie nicht selbst kompostiert werden, in den Bioabfallbehälter und die Grün- und Gartenabfallsäcke zu geben oder direkt dem städtischen Kompostplatz zuzuführen.
- 3. Wurzelstücke, sperrige Pflanzenabfälle, Äste und Stämme mit mehr als 5 cm Durchmesser, müssen getrennt erfasst und dem städtischen Kompostplatz zugeführt werden.
- 4. ¹Nicht verunreinigte Papiere/Pappen/Kartonagen aus Privathaushalten müssen dem Papierbehälter -blauer Behälter- zugeführt werden. ²Fallen im Einzelfall größere Mengen oder sperrige Kartonagen an, können diese am Recyclinghof abgegeben werden.
- 5. ¹Verpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Verpackungsgesetz (VerpackG), insbesondere Verkaufsverpackungen aus Glas, Weißblech, Aluminium, Kunst- und Verbundstoffen, sind nach § 4 Abs. 3 Nr. 9 dieser Satzung von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen und dürfen nicht in die Restabfallbehälter –graue Behälter- eingegeben werden. ²Sie sind dem von den Rücknahmepflichtigen eingeführten Sammelsystemen (Wertstoffbehälter, gelber Sack, gelber Behälter, Glascontainer) zuzuführen.
- 6. Metalle, Kunststoffe und Gläser, die nicht dem Verpackungsgesetz unterliegen, sind am Recyclinghof oder soweit vorhanden über weitere Erfassungswege zu entsorgen.
- 7. Elektro- und Elektronikgeräte sind am Recyclinghof (Wertstoffhof) abzugeben, im Rahmen einer Sperrmüllabfuhr auf Abruf gesondert bereitzustellen oder soweit vorhanden über weitere Erfassungssysteme zu entsorgen.
- 8. Altkleider, Decken und sonstige Textilien sind getrennt zu halten und in die gekennzeichneten Sammelcontainer oder gemeinnützigen Kleiderläden zu bringen.
- 9. ¹Altholz ist getrennt zu erfassen und einer stofflichen Verwertung zuzuführen. ²Dies gilt insbesondere für das holzverarbeitende Gewerbe. Behandeltes sowie beschichtetes Holz ist separat zu erfassen und der Verwertung



Abfallwirtschaftssatzung (AbfS)

72-1

zuzuführen.

- 10. ¹Gefährliche Abfälle sind getrennt zu halten und dürfen generell nicht vermischt oder verdünnt werden. ²Sie müssen städtischen Sammelstellen oder anderen geeigneten Entsorgungseinrichtungen zugeführt werden. ³Die Stadt gibt die städtischen Sammelstellen für gefährliche Abfälle öffentlich bekannt.
- 11. Die nicht an die Abfuhr angeschlossenen Gewerbebetriebe müssen alle Abfälle zur Verwertung an der jeweiligen Anfallstelle getrennt erfassen und behandeln.
- 12. ¹Altspeiseöle sind grundsätzlich getrennt zu halten und zu den Sammelautomaten für Altspeiseöl oder den Recyclinghöfen zu bringen. ²Die Sammelflaschen für die Nutzung der Sammelautomaten werden von der Stadt Fürth zur Verfügung gestellt.

§ 11 Abfallbehälter

- (1) Die Stadt legt nach Anhörung der verpflichteten Person (§ 9) und nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Behälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, die Trennung der Abfälle, sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr fest.
- (2) ¹Für das Einsammeln von Abfällen zur Beseitigung aus Privathaushaltungen und gewerblichen Siedlungsabfällen aus anderen Herkunftsbereichen stellt die Stadt:
 - 1. genormte Abfallbehälter (grau) mit 60, 80, 120 und 240 Liter Füllraum und
 - 2. genormte Abfall-Großbehälter (grau) mit 1.100 Liter Füllraum zur Verfügung.

²Zahl und Größe der nach Nr. 1 und 2 erforderlichen Behälter richten sich unter Berücksichtigung der Interessen der verpflichteten Person nach den abfallwirtschaftlichen Belangen. ³Dabei muss für jede Bewohnerin und jeden Bewohner der anschlusspflichtigen Grundstücke eine Behälterkapazität von mindestens 7,5 Liter/Einwohner pro Woche bereitstehen. ⁴Wegen eines vorübergehenden Rückgangs des Abfalls zur Beseitigung wird die Anzahl der Abfallbehälter nicht reduziert. ⁵Zusätzlich zu den Abfallbehältern gemäß Nr. 1 und 2 dürfen die im Auftrag der Stadt Fürth vertriebenen Abfallsäcke benutzt werden. ⁶Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie neben den für das Grundstück erforderlichen Abfallbehältern bereitgestellt sind. ⁷Die Bereitstellung von Behältern für Abfälle zur Verwertung erfolgt nur, wenn Behälter nach Abs.2 aufgestellt sind.

- (3) Für die Sammlung von organischen Abfällen zur Verwertung stellt die Stadt:
 - 1. genormte Abfallbehälter (grün) mit 60, 80, 120 und 240 Liter Füllraum und



72-1

Abfallwirtschaftssatzung (AbfS)

- 2. Bioabfall-Papiertüten (zur Sammlung in Haushaltungen) zur Verfügung.
- 3. ¹Zusätzlich dürfen die im Auftrag der Stadt vertriebenen Grün- und Gartenabfallsäcke benutzt werden. ²Die Säcke werden von der Stadt im Rahmen der Bioabfallsammlung eingesammelt soweit sie neben den für das Grundstück erforderlichen Abfallbehältern gemäß Nr. 1 bereitgestellt sind. ³Eine ausschließliche Entsorgung des Bioabfalls über die Säcke ist nicht möglich.
- (4) ¹Für die Sammlung von nicht verunreinigten verwertbaren Papieren/Pappen/Kartonagen stellt die Stadt den nach § 5 Abs. 1 Anschlussberechtigten:
 - 1. genormte Abfallbehälter (blau) mit 120 und 240 Liter Füllraum und
 - 2. genormte Abfall-Großbehälter (blau) mit 1.100 Liter Füllraum zur Verfügung.

²Zahl und Größe der erforderlichen Behälter richten sich unter Berücksichtigung der Interessen der verpflichteten Person nach den abfallwirtschaftlichen Belangen, maximal die dreifache Menge des auf dem Grundstück bereitgestellten Restmüllvolumens und maximal 2.200 Liter. ³Bei Bereitstellung von 60-Liter-Restmüllvolumen beträgt das maximale Volumen für den Papierbehälter 240 Liter

- (5) ¹Fallen auf einem Grundstück Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen an, so ist für die Abfuhr von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung mindestens ein Restabfallbehälter nach Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 bereitzustellen. ²Davon ausgenommen sind die Erzeuger oder Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle, die im Einzelfall nachweisen können, dass bei ihnen keine Abfälle zur Beseitigung anfallen.
- (6) ¹Unbeschadet von Abs. 5 wird für Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen die erforderliche Mindestbehälterkapazität für Abfälle zur Beseitigung gem. § 7 Abs. 2 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) pro Woche wie folgt festgelegt:

Branche	Maßeinheit je	Mindestvolu- men (wöchentlich in Liter)
Beherbergungsbetriebe (z.B. Hotels, Pensionen)	Bett	5
Gaststättenbetriebe (Schank- und Speisewirtschaften, Imbiss, Eisdiele u. ä.)	Beschäftigte	15

Seite 15 von 28



72-1

Abfallwirtschaftssatzung (AbfS)

Lebensmitteleinzel- und Großhandel	Beschäftigte	10
Sonstiger Einzel- und Großhandel, Nahrungsmittelhandwerkbetriebe (z. B. Bäckereien, Metzgereien), Industrie, Handwerk und übriges Gewerbe	Beschäftigte	7
Krankenhäuser, Alten- u. Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen	Bett o. Platz	6
Öffentliche oder private Verwaltung (z.B. Geldinstitute, Versicherungen, Verbände und sonstigen Dienstleistungen)	Beschäftigte	4
Schulen, Kindergärten	Person (Schüler, Kinder, Lehrer, sonstiges Personal)	1

²Bei Veranstaltungen wird das Mindestbehältervolumen im Einzelfall durch die Stadt festgelegt. ³Das gilt ebenso für Fälle, für die die vorgenannte Aufzählung keine Regelung enthält. ⁴Beschäftigte im Sinne dieses Absatzes sind alle in einem Betrieb Tätigen (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. ⁵Halbtags-Beschäftigte werden zu ½ bei der Veranlagung berücksichtigt. ⁶Beschäftigte, die mit weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung pauschal zu ¼ berücksichtigt. ⁷Für Schwimmbäder, Friedhöfe sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftungen wird das Behältervolumen nach dem tatsächlichen Anfall ermittelt. ⁸Liegt das ermittelte Mindestvolumen zwischen zwei Behältergrößen, wird zur nächsten Behältergröße mathematisch abgerundet. ⁹In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt zur bedarfsgerechten Feststellung des Behältervolumens auch abweichende Regelungen treffen.

(7) Bei Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird das sich aus Abs. 6 ergebende Behältervolumen auf das nach Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen angerechnet, wenn sichergestellt ist, dass sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Abfälle zur Beseitigung unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit in den gemeinsamen Abfallbehältern für Abfälle zur Beseitigung ordnungsgemäß aufgenommen werden können.



72-1

Abfallwirtschaftssatzung (AbfS)

§ 12 Benutzung der Abfallbehälter und öffentlichen Sammelcontainer

- (1) ¹Die Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie sind Eigentum der Stadt oder von ihr beauftragter Dritter. ²Sollten Schlösser oder ähnliches an die Behälter montiert sein, werden diese nicht ersetzt. 3Die Reinigung obliegt der Benutzerin oder dem Benutzer.
- (2) ¹Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und sauber zu halten. Sie dürfen nur zweckentsprechend verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt; sie sind geschlossen zu halten. ²Verboten sind alle Einwirkungen, welche die Behälter beschädigen, die Abfuhr erschweren oder die Verwertung der Abfälle beeinträchtigen können, insbesondere
 - 1. das Einschlämmen oder Einstampfen von Abfällen in die Behälter,
 - 2. das Verbrennen von Abfällen in den Behältern.
 - 3. das Einfüllen von Schnee und Eis, sperrigen, heißen, flüssigen oder anderen Rückständen, welche die Behälter, das Sammelfahrzeug oder die Entsorgungsanlagen beeinträchtigen oder übermäßig verschmutzen können,
 - 4. das Einfüllen von Erdaushub, Bauschutt und Steinen in die Behälter,
 - 5. das Befüllen von Abfallbehältern mit dafür nicht zugelassenen Stoffen,
 - 6. die Verpressung oder eine sonstige mechanische Verdichtung der Abfälle in Abfallbehältern.

³Jeder Müllbehälter darf mit Inhalt nur so schwer sein, dass er in der üblichen Weise weggeschafft und in das Müllfahrzeug entleert werden kann. ⁴Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

- (3) ¹Eine Bereitstellung überfüllter nicht zweckentsprechend befüllter sowie zu spät bereitgestellter Abfallbehälter entbindet die Stadt bis zur ordnungsgemäßen Bereitstellung von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der in den Behältern befindlichen Abfälle. ²Ein Anspruch auf Gebührenermäßigung besteht nicht. ³Sofern freie Kapazitäten vorhanden sind, kann die Stadt eine gebührenpflichtige Sonderoder Nachleerung durchführen.
- (4) ¹Die auf den öffentlichen Wertstoffcontainern und an den sonstigen Annahmestellen angegebenen Benutzerzeiten sind einzuhalten. ²Beim Befüllen der Behälter ist Lärm möglichst zu vermeiden.



72-1

Abfallwirtschaftssatzung (AbfS)

§ 13 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter

- ¹Die Stadt legt nach Anhörung der Verpflichteten fest, wo die Abfallbehälter zur Abholung bereit stehen müssen. ²Der Behälterstandplatz ist in der Bauvorlage auszuweisen. ³Die verpflichtete Person muss den Standplatz auf eigene Kosten grundsätzlich auf seinem Grundstück errichten, unterhalten und ändern; dies gilt auch, wenn die Änderung wegen einer Umstellung des Abfuhrsystems oder der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter notwendig ist. ⁴Der Standplatz ist so anzulegen, dass er für zusätzliche Behälter erweitert werden kann. 5Die verpflichtete Person hat dafür zu sorgen, dass die Behälter allen Bewohnerinnen und Bewohnern des Grundstücks sowie dem Abfuhrpersonal zugänglich sind und genutzt werden können. 6Sie ist dafür verantwortlich, dass die Abfallbehälter auf dem Behälterstandplatz des Grundstückes stehen. 7Die Stadt kann die Aufstellung von Abfallbehältern für mehrere Grundstücke auf einem gemeinsamen Standplatz verlangen. ⁸Es sind die dem Grundstück zugeordneten Behälter zu benutzen. ⁹Es ist verboten, Abfälle und Wertstoffe in Abfallbehälter auf anderen Grundstücken zu legen. ¹⁰Die Eigentümerinnen oder Eigentümer mehrerer anschlusspflichtiger Grundstücke können sich durch schriftliche Vereinbarung, die der Stadt vorzulegen ist, zur gemeinsamen Nutzung von Abfallbehältern auf einem bestimmten Grundstück zusammenschließen (Nachbarschaftsbehälter). ¹¹Die Grundstücke müssen in einem engen räumlichen Bereich beieinander liegen. ¹²Standplatzverlegungen oder sonstige Änderungen sind zustimmungspflichtig.
- (2) Standplätze und Transportwege für die Behälter müssen wie folgt angelegt werden:
 - 1. Der Standplatz muss frei zugänglich und ebenerdig angelegt sein. Er muss über eine ausreichende Stellfläche für die jeweils verwendeten Behälter verfügen. Das Aufstellen in Innenräumen kann in Ausnahmefällen zugelassen werden.
 - 2. Der Transportweg vom Standplatz zu den Sammelfahrzeugen darf 15 m nicht überschreiten. Rampen dürfen nur bis zu einer Steigung von 1:10 ausgebildet werden.
 - 3. Der Transportweg muss eben und ausreichend breit sein (1,20 m für Behälter bis 240 l; 1,50 m für Abfall-Großbehälter). Türen am Transportweg müssen durch Feststellvorrichtungen abgesichert sein.
 - 4. Der Standplatz und der Transportweg müssen mit trittsicherem Material befestigt sein, das ausreichend beständig und leicht zu reinigen ist.
 - 5. Standplätze und Transportwege müssen am Abfuhrtag in verkehrssicherem



72-1

Ortsrecht

Abfallwirtschaftssatzung (AbfS)

Zustand (insbesondere frei von Schnee und Eis), sauber und bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet sein.

- 6. Standplätze, die direkt vom Sammelfahrzeug bedient werden, müssen eine geeignete Zufahrt (Zufahrt ab 26 t, Breite 3,5 m, Höhe 4 m, Befestigung, Wendemöglichkeit für ein Fahrzeug bis zu einer Länge von 10 Metern, Beleuchtung, Sicherung) haben, damit das Fahrzeug nicht rückwärtsfahren muss.
- 7. Behälterschränke müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen. Die Unterkanten der Türen dürfen max. 5 cm über dem Transportweg liegen.

Die Schranktüren müssen sich ohne Schlüssel öffnen lassen.

- 8. Kunststoffbehälter und Abfallsäcke dürfen nur an Standplätzen abgestellt werden, die ausreichend brandsicher sind.
- 9. An Standplätzen öffentlicher Wertstoffcontainer dürfen keine Abfälle neben dem Container gelagert werden.
- (3) ¹Wenn Standplätze und Transportwege nicht den Anforderungen des Absatz 2 entsprechen, muss die verpflichtete Person die Behälter am Tage der Abfuhr jeweils selbst an den Straßenrand stellen und nach der Entleerung zurücktransportieren. ²Eine entsprechende Erklärung ist gegenüber der Stadt abzugeben. ³Anspruch auf Gebührenermäßigung besteht nicht. ⁴Eine Änderung des Standplatzes kann für einen vorübergehenden Zeitraum angeordnet werden, wenn die sonst übliche Anfahrt zu dem Grundstück gesperrt ist und dadurch der Transport der Abfallbehälter in unzumutbarer Weise erschwert wird.

§ 14 Abfuhr

(1) ¹Restabfall- und Bioabfallbehälter werden in der Regel alle 14 Tage entleert.
²Häufigere Abfuhren können mit der Stadt in begründeten Fällen gesondert vereinbart werden. ³Papierabfallbehälter werden in der Regel 4-wöchentlich entleert.
⁴Im Geschosswohnungsbau kann die Stadt Fürth eine 14-tägliche Entleerung durchführen. ⁵Die Stadt kann im Einzelfall oder für einzelne Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die Abfuhr festlegen. ⁶Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, wird dies rechtzeitig bekanntgegeben. ⁷Ist eine Entleerung der Abfallbehälter aufgrund von Verpressen oder Festfrieren der Abfälle in den Behältern nicht möglich, wird die Stadt bis zur nächsten turnusmäßigen Abfuhr von ihren Pflichten zur Einsammlung befreit. Ansprüche auf Gebührenermäßigung können hieraus nicht geltend gemacht werden.



72-1 Abfallwirtschaftssatzung (AbfS)

- (2) ¹Die städtischen Restabfall- und Bioabfallbehälter werden vom Abfuhrpersonal am Abholtag ab 06:30 Uhr zur Entleerung vom Standplatz geholt und wieder zurückgebracht (Vollservice). ²Werden die Behälter am Abholtag von den anschlusspflichtigen Personen selbst bereitgestellt, hat dies bis 06:30 Uhr am befahrbaren Straßenrand zu erfolgen. ³Nach der Entleerung sind die Behälter wieder auf das Grundstück zurückzustellen. ⁴Die städtischen Papierabfallbehälter müssen am Tag der Abfuhr von der anschlussverpflichteten Person an den Straßenrand gestellt und nach der Entleerung zurücktransportiert werden. ⁵Die anschlussverpflichtete Person hat dafür zu sorgen, dass die Papierabfallbehälter am Abholtag ab 6.30 Uhr für die städtische Abfuhr oder deren Beauftragte ungehindert zugänglich sind; ist dies nicht der Fall wird die Stadt bis zur nächsten turnusmäßigen Abfuhr von ihren Pflichten zur Einsammlung befreit.
- (3) Abfallsäcke müssen am Abholtag fest verschlossen am Standplatz der Abfallbehälter abgestellt werden.

§ 15 Betretungsrecht

- (1) ¹Die nach § 5 Abs. 1 anschlussberechtigten/-pflichtigen Personen sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Abfallbehälter sowie das Betreten von Grundstücken zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. ²Die Bediensteten sowie Beauftragten der Stadt dürfen Geschäfts- und Betriebsgrundstücke und Geschäfts- und Betriebsräume außerhalb der üblichen Geschäftszeiten sowie Wohnräume ohne Einverständnis des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten (§19 Abs 1 KrWG).
- (2) ¹Auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. ²Das Betretungsrecht schließt insbesondere die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen ein, soweit die Stadt als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträgerin die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht.
- (3) ¹Die Anordnungen der von der Stadt beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zu befolgen. ²Wird einer Anordnung im Sinne dieser Satzung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der anschlusspflichtigen Personen durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

§16 Mitwirkungs- und Duldungspflicht

(1) Wer die Entsorgungseinrichtungen der Stadt benutzt, muss die für eine ordnungsgemäße Abfallwirtschaft benötigten Auskünfte erteilen und alle notwendi-



72-1

Abfallwirtschaftssatzung (AbfS)

gen Maßnahmen treffen, damit Abfälle umweltverträglich entsorgt werden können.

(2) ¹Ist zu besorgen, dass Abfälle, die in Anlagen/Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung angeliefert werden sollen, schädliche Bestandteile enthalten, die die Entsorgung beeinträchtigen oder gefährden können, kann die Stadt von der abfallerzeugenden Person rechtzeitig vor der Anlieferung in Anlagen/Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung die Vorlage eines Nachweises über die chemisch-physikalische Beschaffenheit der Abfälle fordern. ²Die Analyse ist mit geeigneten und anerkannten Methoden von der abfallerzeugenden Person selbst oder von einer oder einem Sachverständigen durchzuführen. ³Der Untersuchungsumfang ist vorher mit dem Träger der Entsorgungseinrichtungen abzustimmen. ⁴Die Kosten der Analyse trägt die abfallerzeugende Person.

§ 17 Sperrmüll

- (1) ¹Die Stadt entsorgt gesondert den in privaten Haushaltungen anfallenden Sperrmüll. ²Von der Sperrmüllentsorgung ausgeschlossen sind Abfälle zur Verwertung, die nach § 10 getrennt gehalten werden müssen, Haus-, Gewerbe- und Baustellenabfälle, gefährliche Abfälle, Nachtspeicheröfen, Öltanks sowie Bauschutt. ³Die Stadt kann weitere Arten von Sperrmüll ausschließen, wenn geeignete Annahmestellen oder entsprechende Rücknahmeverpflichtungen für Herstellerinnen, Hersteller, Betreiberinnen und/ oder Betreiber bestehen. ⁴Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände zum Sperrmüll zählen.
- (2) ¹Sperrmüll in haushaltsüblicher Menge (bis 10 m³ pro Abfuhr) wird abgeholt, wenn die verpflichtete Person (Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung für die Erhebung von Gebühren für Leistungen der städt. Abfallwirtschaft) oder jede Haushaltung, dies unter Angabe des Grundstückes, sowie der Art und Menge des Abfalls schriftlich oder über die Onlineplattform der städt. Abfallwirtschaft beantragt. ²Der Abfuhrzeitpunkt wird von der Stadt festgesetzt und der antragstellenden Person mitgeteilt. ³Jede verpflichtete Person bzw. jede Haushaltung ist berechtigt, Sperrmüll zweimal pro Jahr abholen zu lassen.
- (3) ¹Im Rahmen der Sperrmüllsammlung werden auch Kühlgeräte, Altmetalle, Elektro- und Elektronikgeräte sowie Altholz, sofern es sich um Einrichtungsgegenstände handelt, eingesammelt. ²Die Bereitstellung soll getrennt vom übrigen Sperrmüll erfolgen, damit die Möglichkeit zur Verwertung genutzt werden kann.
- (4) ¹Die antragstellende Person oder die von ihr beauftragte Person muss bei der Abholung anwesend sein. An den festgesetzten Abholtagen sind die gemeldeten Abfälle bis 06:30 Uhr auf Privatgrund (z. B. Hof, Garten, Garage) der antragstellenden Person bereitzustellen. ²Der Transportweg vom Abholort zu den Sammelfahrzeugen darf dabei 15 m nicht überschreiten. ³Falls dies nicht möglich ist, sind



Abfallwirtschaftssatzung (AbfS)

72-1

die Abfälle auf öffentlichem Grund so bereitzustellen, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht behindert wird. ⁴Öffentliche Grünflächen dürfen für die Bereitstellung nicht genutzt werden. ⁵Unberechtigte Entnahme und das Durchsuchen von Sperrmüll sind verboten. ⁶Nach Abholung des Sperrmülls hat die abfallerzeugende oder verpflichtete Person Gehsteig und Straße zu säubern. ⁷Abfälle, die im Rahmen der Sperrmüllabholung nicht mitgenommen wurden, sind von der abfallerzeugenden bzw. verpflichteten Person zu entsorgen. ⁸Verantwortlich für den Sperrmüll ist die antragsstellende Person.

- (5) Sperrmüll und Elektro- und Elektronikgeräte können unter Beachtung der Regelungen der §§ 20 und 21 an den Recyclinghöfen der Stadt abgegeben werden.
- 6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn es sich um haushaltstypischen Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen handelt und das entsprechende Grundstück über Restabfallbehälter verfügt.

§ 18 entfällt

§ 19 Erdaushub und Bauschutt

- (1) ¹Erdaushub ist so auszubauen, zwischenzulagern und abzufahren, dass eine Vermischung mit anderen Abfällen unterbleibt. ²Soweit möglich soll Erdaushub auf der Baustelle wiederverwendet werden. ³§ 202 des Baugesetzbuches bleibt unberührt.
- (2) ¹Bei Baumaßnahmen (Neu- und Umbau, Abbruch) müssen auf der Baustelle Abfälle zur Beseitigung, Erdaushub, Straßenaufbruch, Bauschutt, asbesthaltige Abfälle, Abfälle zur Verwertung, brennbare Baustellenabfälle und gefährliche Abfälle getrennt gehalten werden, § 5 Abs. 2 Satz 4 und §10 Abs. 2 bleiben unberührt. ²Es sind mindestens folgende Abfälle getrennt zu erfassen und zu verwerten: Bauschutt (Beton, Ziegel, Steine), Holz, Metalle, Glas, Papier/Pappe/Kartonagen, Kunststoffe. ³Fallen weitere Abfälle zur Verwertung in größeren Mengen an, sind auch diese getrennt zu erfassen und zu verwerten.⁴Zur Erfüllung der Pflichten nach Satz 2 müssen in ausreichendem Maße Sammelbehälter auf der Baustelle bereitgestellt werden.
- (3) Umbau- und Abbruchmaßnahmen sollen so durchgeführt werden, dass noch brauchbare Bauteile einer Wiederverwendung zugeführt werden können.
- (4) Für die Einhaltung dieser Bestimmungen ist die Bauherrin oder der Bauherr bzw. die beauftragte Person verantwortlich.



72-1

Abfallwirtschaftssatzung (AbfS)

§ 20 Durchführung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen in Anlagen und Einrichtungen

- (1) Die Stadt führt die abfallwirtschaftlichen Maßnahmen nach dieser Satzung in der Regel selbst durch; zur Erfüllung dieser Aufgaben kann sie sich auch einer geeigneten dritten Person bedienen.
- (2) ¹Die Stadt stellt im Rahmen ihrer öffentlichen Einrichtung nach dieser Satzung Abfallentsorgungs- und Verwertungsanlagen bzw. -einrichtungen mit den jeweiligen Zweckbestimmungen zur Verfügung:
 - 1. Die Kompostierungsanlage Burgfarrnbach zur Annahme von Gartenabfällen zur Verwertung gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 2 und 3.
 - 2. Die Recyclinghöfe zur Annahme von Abfällen zur Verwertung und zur Beseitigung in haushaltsüblichen Mengen,
 - 3. Die stationäre Schadstoffsammlung für die Annahme von gefährlichen Abfällen (§ 18) in haushaltsüblichen Mengen,
 - 4. Die Sperrmüllabfuhr nach § 17
 - 5. Die Fuhrleistung zum Einsammeln und Befördern von Abfällen in den zulässigen Abfallbehältern
 - 6. Sammelcontainer für Alttextilien
 - 7. Sammelautomaten für Altspeiseöl

²Die einzelnen Abfallarten, die an den Anlagen und Einrichtungen angenommen werden, die maximalen Abgabemengen pro Tag und Anlieferer gibt die Stadt einmal jährlich und bei Bedarf im Amtsblatt bekannt.

- (3) Als Anlagen und Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung gelten auch diejenigen, die von beauftragten Dritten betrieben werden.
- (4) Die Stadt kann für die Benutzung der Abfallentsorgungs- und Verwertungsanlagen eine Betriebsordnung erlassen.

§ 21 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen und -Einrichtungen

- (1) Die nach § 5 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben die Abfälle zu den städtischen Abfallentsorgungsanlagen zu bringen.
- (2) Die entsorgungspflichtigen Personen der Abfälle übernehmen auch die Gewähr,



Abfallwirtschaftssatzung (AbfS)

72-1

dass ihre Fahrzeuge keine von der Verwertung/Verbrennung/Ablagerung ausgeschlossenen Stoffe enthalten; sie haften für alle Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung ergeben.

- (3) ¹Die Anlieferung darf nur mit für die Anlage zugelassenen Fahrzeugen erfolgen. ²Näheres regelt die Bekanntmachung zu § 20 Abs. 2 Satz 2 der Abfallwirtschaftssatzung.
- (4) ¹Bei Benutzung der Anlagen ist die Betriebsordnung zu beachten. ²Weisungen des Betriebspersonals sind zu befolgen. ³Das Betriebspersonal ist berechtigt und verpflichtet, Kontrollen durchzuführen. ⁴Die Kontrollen erstrecken sich auf Art und Herkunft der Abfälle. ⁵Der Beförderer hat auf Verlangen Behälter und Verpackungen zu öffnen. ⁶Die Stadt behält sich vor, für die Anlage nicht zugelassene Abfälle zurückzuweisen und die zuständige Behörde von dem Vorgang in Kenntnis zu setzen. ⁷Unbeschadet davon bleibt die Befugnis des Betriebspersonals, zurückgewiesene Abfälle sicherzustellen. ⁸Kosten, die der Stadt aus der Sicherstellung von zurückgewiesenen Abfällen entstehen, können dem Verursacher in Rechnung gestellt werden. ⁹Beförderer sind verpflichtet, alle zur Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte vollständig und richtig zu erteilen, insbesondere über Art und Herkunft der Abfälle. ¹⁰Zur Feststellung der Rechtmäßigkeit der Benutzung hat sich der Beförderer auf Verlangen des Betriebspersonals auszuweisen. ¹¹Aus den Ausweispapieren muss der derzeitige Wohnort hervorgehen. ¹²Gefährliche Abfälle (Schadstoffe) dürfen nur nach direkter Weisung durch das Betriebspersonal abgeladen werden.
- (5) Das Betriebspersonal weist Abfälle zurück, wenn:
 - 1. nicht nachgewiesen ist, dass die Abfälle im Stadtgebiet Fürth angefallen sind,
 - 2. sie von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind (§ 4 Abs. 3),
 - 3. sie mit Abfällen zur Verwertung, die nach § 10 getrennt gehalten werden müssen, oder mit ausgeschlossenen Abfällen vermischt sind,
 - 4. die Abfälle sonstige Stoffe enthalten, deren Entsorgung in der Anlage ausgeschlossen ist,
 - 5. die maximale Abgabemenge einer Abfallfraktion pro Tag überschritten wird,
 - 6. Betriebsstörungen vorliegen oder dadurch verhindert werden.
 - 7. sich auf dem Fahrzeug mehr Abfall einer Abfallfraktion befindet, als bei der Anlage zur Anlieferung zugelassen ist. Eine Teilabladung ist nicht zulässig.



72-1

Abfallwirtschaftssatzung (AbfS)

8. Anforderungen der Betriebsordnung nicht eingehalten werden.

§ 22 Betriebsstörungen

- (1) ¹Wird der Betrieb von Anlagen/Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch behördliche Anordnung oder aus zwingenden betrieblichen Gründen vorrübergehend eingeschränkt oder unterbrochen oder Maßnahmen der Abfallentsorgung verspätet durchgeführt (z.B. Streik, betriebsnotwendige Arbeiten), so werden die fraglichen Maßnahmen baldmöglichst nachgeholt. ²Die entsorgungspflichtigen Personen haben in diesen Fällen keinen Anspruch auf Ersatz des entstehenden Schadens oder auf Gebührenminderung.
- (2) Wenn die Kapazität dieser Anlagen/Einrichtungen vorübergehend nicht ausreicht, um alle Abfälle anzunehmen/zu entsorgen, werden für die Anlieferungen Sonderregelungen getroffen.

§ 23 Überwachung von Entsorgungsanlagen und -einrichtungen

- (1) Die Stadt überwacht die Benutzung ihrer abfallwirtschaftlichen Anlagen und Einrichtungen, um Verstöße gegen diese Satzung auszuschließen und Gefahren für die Umwelt durch eine unsachgemäße Entsorgung von Abfällen zu vermeiden.
- (2) Zum Zwecke der Überwachung ist die Stadt insbesondere befugt,
 - 1. den Inhalt von Abfallbehältern bei der abfallerzeugenden Person, in zwischengeschalteten Behandlungsanlagen, während des Transportes und bei der Anlieferung zu kontrollieren,
 - 2. Anlagen und Einrichtungen gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Unternehmen sowie öffentliche Einrichtungen, in denen Abfälle entstehen und/oder behandelt werden, auf Möglichkeiten zur
 - Abfallvermeidung, insbesondere Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit, sowie auf
 - Eignung zum Erreichen der Ziele der städtischen Abfallwirtschaft untersuchen zu lassen und
 - 3. Nachweise über die Herkunft der angelieferten Abfälle zu verlangen.

§ 24 Missbrauch der Abfallentsorgungsanlagen und -Einrichtungen

Zur Aufrechterhaltung eines sicheren und umweltverträglichen Entsorgungsbetriebs kann die Stadt Anlieferer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen befristet von der Benutzung städtischer Entsorgungsanlagen und -einrichtungen ausschließen, wenn sie wiederholt in grober Weise gegen Bestimmungen



72-1

Abfallwirtschaftssatzung (AbfS)

dieser Satzung verstoßen.

§ 25 Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Anlagen und Einrichtungen werden Gebühren nach der Satzung für die Erhebung von Gebühren für Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbußen belegt werden, wer
 - 1. entgegen § 4 Abs. 1 Abfälle anliefert, die nicht im Stadtgebiet angefallen sind und für die keine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde,
 - 2. Abfälle, die nach § 4 Abs. 3 von der Entsorgung durch die Stadt Fürth ausgeschlossen sind, der städtischen Abfallentsorgung zuführt,
 - 3. entgegen § 5 Grundstücke oder Anlagen nicht an die städtische Abfallentsorgung anschließt,
 - 4. entgegen § 5 Veranstaltungen nicht an die städtische Abfallentsorgung anschließt.
 - 5. entgegen § 7 Abs. 3 angefallene Abfälle durchsucht oder wegnimmt,
 - 6. entgegen § 8 Abs. 2 kein Abfallkonzept oder keinen Abfallbericht vorlegt,
 - entgegen § 8 Abs. 3 bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, ohne Genehmigung Speisen und Getränke nicht in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgibt,
 - 8. der in § 9 geregelten Melde- und Auskunftspflicht nicht nachkommt,
 - 9. entgegen den Verpflichtungen nach § 10 Abfälle nicht getrennt hält und nicht der Verwertung zuführt,
 - 10. entgegen § 11 Abs. 2 und i. V. m. Abs. 5 7 kein ausreichendes Abfallbehältervolumen vorhält,
 - 11. Abfälle entgegen § 11 Abs. 2 und 3 in nicht zulässigen Behältern bereitstellt oder ablagert,
 - 12. gegen die in § 12 Abs. 2 genannten Pflichten über die Behandlung und das



72-1

Abfallwirtschaftssatzung (AbfS)

Befüllen der Behälter verstößt,

- 13. Abfälle zur Verwertung außerhalb der in § 12 Abs. 4 bestimmten Zeit entsorgt,
- 14. entgegen §13 Abs. 1 die Abfallbehälter nicht auf dem eigenen Grundstück aufstellt,
- 15. entgegen §13 Abs.1, auch ohne Anschluss- und Benutzungspflichtige bzw. -pflichtiger zu sein, Abfälle oder Wertstoffe in fremde Abfallbehälter legt,
- 16. Standplätze für die Behälter entgegen § 13 Abs. 2 Nr.5 nicht in verkehrssicherem Zustand hält oder an Standplätzen öffentlicher Wertstoffbehälter entgegen § 13 Abs. 2 Nr.9 Abfälle neben den Sammelcontainern ablagert,
- 17. entgegen § 16 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
- 18. entgegen § 17 Abs. 1 von der Sperrmüllabfuhr ausgenommene Abfälle zu Abfuhr bereitstellt und nicht zurücknimmt,
- 19. den Vorschriften in § 17 Abs. 4 über die Bereitstellung des Sperrmülls zuwiderhandelt,
- 20. den Vorschriften des § 21 über die Anlieferung der Abfälle und die Benutzung der Abfallentsorgungs- und -verwertungsanlagen zuwiderhandelt.
- (2) ¹Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbußen bis jeweils 2.500 € geahndet werden. ²Höhere Bußgelder sind im Einzelfall nach § 17 Abs. 4 des Ordnungswidrigkeitengesetzes möglich. ³Daneben kann eine Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach anderen Bestimmungen, insbesondere nach § 326 Abs. 1 StGB, nach dem KrWG und BayAbfG in Betracht kommen.

§ 27 Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlung, Duldung oder Unterlassung gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 28 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten der neuen Satzung tritt die alte Abfallwirtschaftssatzung vom



72-1

Abfallwirtschaftssatzung (AbfS)

01.02.2014 außer Kraft.